

Gemeinde Rangendingen
Zollernalbkreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rangendingen am 12.12.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Personen (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber werden mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1.1 | Für die Bestattung | |
| 1.11 | von Personen im Alter von 7 Jahren und mehr in einem Reihengrab, Wahlgrab, Reihenrasengrab oder Wahlrasengrab | 520,00 € |
| 1.12 | von Personen unter 7 Jahren | 220,00 € |

1.2	Für die Beisetzung von Aschen	
1.21	in einem Urnenreihengrab, anonymen Urnenrasengrab, Urnenwahlgrab	180,00 €
1.3	Für die Überlassung eines Reihengrabes oder Reihenrasengrabes	
1.31	für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren	385,00 €
1.32	für Personen unter 7 Jahren	100,00 €
1.4	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes oder eines anonymen Urnenrasengrabes	100,00 €
1.5	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
1.51	an einem Wahlgrab (einfachtief)	980,00 €
1.52	an einem Wahlgrab (doppeltief)	760,00 €
1.53	an einem Wahlrasengrab (doppeltief)	760,00 €
1.54	an einem Urnenwahlgrab	200,00 €
1.55	für die Verlängerung eines Nutzungsrechts anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur zusätzlichen Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
1.6	Auswärtigenzuschlag	
1.61	Für Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Rangendingen waren, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 Ziff. 1.3 bis 1.5 ein Auswärtigenzuschlag von 100 % erhoben.	
	Auswärtige Personen in diesem Sinne sind nicht:	
	a) wer früher in Rangendingen gewohnt und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben hat,	
	b) wer seine Wohnung in Rangendingen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.	
1.7	Für die Benutzung der Aussegnungshalle	
1.71	pro Bestattungsfall	50 €
1.8	Zuschläge zur Pflege von Rasengräbern werden erhoben	
1.81	für ein Reihenrasengrab für die Dauer einer Nutzungsperiode	1.200 €
1.82	für ein Wahlrasengrab für die Dauer einer Nutzungsperiode	1.800 €
1.9	Für die Verlegung der Plattenumrandung werden berechnet	
1.91	bei Reihengräbern	370 €
1.92	bei Wahlgräbern (einfachtief)	645 €
1.93	bei Wahlgräbern (doppeltief)	380 €
1.94	bei Urnenreihengräbern, Urnenwahlgräbern und Kindergräbern	295 €
2.1	Sonstige Leistungen	
2.11	für das Umbetten, Ausgraben oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen werden je Hilfskraft und angefangener Stunde berechnet	50 €
2.12	in besonders schweren Fällen wird ein Zuschlag für die Leistungen nach Ziff. 2.11 in Höhe von 50 % erhoben.	

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 09.10.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rangendingen, den 12.12.2005

Widmaier, Bürgermeister